

Statuten

der Shiatsu Gesellschaft Schweiz (SGS)

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Shiatsu Gesellschaft Schweiz, abgekürzt SGS, besteht ein 1990 gegründeter Verein, gemäss Art 60 ff ZGB, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2: Zweck

Die SGS wirkt als Berufsverband für professionell Shiatsu Praktizierende. Sie bezweckt, ihre Mitglieder zu unterstützen und auf bestmögliche Rahmenbedingungen für deren Tätigkeit hinzuwirken.

Die SGS verfolgt eine ideelle, nicht wirtschaftliche Tätigkeit und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3: Aufgaben

Der Verband setzt sich ein für

- a. Anerkennung und Verankerung von Shiatsu als eigenständige Behandlungsmethode und Beruf
- b. Berufsentwicklung und Qualitätssicherung in Aus- und Fortbildung
- c. Verbandsinteressen und Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten (Institutionen, Politik, Behörden, Krankenkassen, Ausbildungseinrichtungen)
- d. Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene
- e. Massnahmen zum Schutz von Klientinnen und Klienten (Ethikrichtlinien)
- f. Unterstützung und Information der Mitglieder
- g. Bekanntmachung von Shiatsu.

Art. 4: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus

- Aktivmitgliedern
- Mitgliedern in Ausbildung
- Passivmitgliedern.

Art. 5: Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die professionell Shiatsu praktizieren. Die Mitgliedschaft ist an die vom Verband festgelegten Anforderungen gebunden, insbesondere bezüglich Aufnahme als Neumitglied, Fortbildung und Ethik-Codex. Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und können alle Leistungen des Verbands in Anspruch nehmen.

Art. 6: Mitglieder in Ausbildung

Mitglieder in Ausbildung sind Personen, welche in der Shiatsu-Ausbildung sind.

Mitglieder in Ausbildung können diesen Status bis spätestens ein Jahr nach Diplomabschluss in Anspruch nehmen.

Mitglieder in Ausbildung können an den Mitgliederversammlungen der SGS teilnehmen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 7: Passivmitglieder und Gönner

Passivmitglieder und Gönner sind Personen, welche die berufspolitische Arbeit der SGS unterstützen.

Passivmitglieder können an den Mitgliederversammlungen der SGS teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8: Ausbildungseinrichtungen

Ausbildungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz können ihre Shiatsu-Ausbildungslehrgänge von der SGS anerkennen lassen, wenn sie die Kriterien der SGS für die Anerkennung erfüllen.

Art. 9: Bezeichnung SGS

Nur Aktivmitglieder dürfen die Berufsbezeichnung „Shiatsu-Therapeutin SGS / Shiatsu-Therapeut SGS“ verwenden. Ausbildungseinrichtungen dürfen den Zusatz nur für SGS-anerkannte Ausbildungslehrgänge verwenden.

Art.10: Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 11: Austritt

Der Austritt aus der SGS erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres.

Art. 12: Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der SGS nicht nachkommen oder deren Handlungen mit den Zielen und Interessen des Verbandes unvereinbar sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Vorstandsbeschluss ist das betroffene Mitglied vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss, ein Mitglied auszuschliessen, erfordert die Zustimmung von mindestens 2/3 sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Das Mitglied hat Rekursmöglichkeit gemäss Sanktionenreglement.

Art. 13: Jahresbeitrag

Der volle Mitgliederbeitrag ist im ersten Monat (Januar) eines Kalenderjahres fällig.

Art. 14: Mitgliederdaten

Die Mitgliederdaten sind vertraulich und dürfen nur für gesellschaftsinterne Zwecke verwendet werden. Eine Bekanntgabe von Mitgliederdaten erfolgt nur mit dem Einverständnis des betroffenen Mitglieds.

Art. 15: Organe der SGS

Die Organe der SGS sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Kontrollstelle.

Art. 16: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SGS. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Aktivmitgliedern sowie aus Mitgliedern in Ausbildung und Passivmitgliedern, welche Voten abgeben aber nicht mitbestimmen können. Der Vorstand kann Gäste zu den Mitgliederversammlungen zulassen.

Art. 17: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Wahl von Vorstand, PräsidentIn und Kontrollstelle
- b. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- c. Genehmigung des Berichts der Kontrollstelle
- d. Genehmigung von Tätigkeitsprogramm und Budget
- e. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f. Statutenänderungen
- g. Genehmigung von Reglementen, welche für alle Aktivmitglieder bindend sind (einschliesslich deren Anpassungen): Ethik-Codex, Sanktionenreglement, Fortbildungsrichtlinien
- h. Weitere Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
- i. Auflösung der Gesellschaft.

Art. 18: Jahresversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr in der ersten Hälfte des Jahres zusammen. Ort und Datum werden an der Mitgliederversammlung für das Folgejahr bekannt gegeben. Die Einladung hat den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden vorzuliegen.

Art. 19: Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Das Datum ist vom Vorstand spätestens zwei Monate vorher unter Nennung des Einberufungsgrunds bekannt zu geben. Die Einladung mit Traktandenliste hat den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich vorzuliegen.

Art. 20: Anträge

Anträge von Mitgliedern an die ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung sowie Vorstandskandidaturen müssen 2 Monate vor der Versammlung beim Vorstand sein.

Art. 21: Abstimmungen und Wahlen

An allen Abstimmungen darf nur über Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste stehen.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 22: Schriftliche Abstimmung

Auf Beschluss des Vorstands kann unter Aufsicht der Kontrollstelle eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden, unter Beachtung einer Frist von mindestens einem Monat für die Stimmabgabe. Es gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 23: Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums. Der Vertretung der Sprachregionen ist angemessen Rechnung zu tragen.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist mehrmalig möglich.

Art. 24: Aufgabenbereich des Vorstands

Der Vorstand ist für die Verbandspolitik, die effiziente Verbandsarbeit sowie die zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Verbandes verantwortlich. Er bereitet die Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung vor und ist verantwortlich für deren Vollzug.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet sind.

Er ist insbesondere zuständig für

- a. Zielsetzungen, Strategien, Konzepte betreffend Verbandspolitik
- b. Berufsprofil
- c. Mitglieder-Dienstleistungen (Kollektivversicherungen, Werbematerial, Publikationen)
- d. interne Organisation und Reglemente (z.B. Geschäftsordnung)
- e. Vertretung der SGS nach Aussen
- f. verbandspolitisch bedeutsame Stellungnahmen gegenüber Krankenkassen, Behörden und Medien, sowie die SGS bindende Verträge
- g. Ernennung von Verbandsvertretern in anderen Organisationen
- h. Beitritt und Austritt bei anderen Organisationen
- i. Aufnahmebedingungen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j. Festlegung der Anerkennungsvoraussetzungen und Anerkennung von Ausbildungslehrgängen
- k. Jahresplan und Budget, Jahresrechnung, Finanzgrundsätze und finanzwirksame Vorhaben

- l. Wahl und Kontrolle der Geschäftsstelle
- m. Einsetzen von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen, Wahl deren PräsidentInnen und Mitglieder und Erteilen von Aufträgen
- n. Logo, Erscheinungsbild und dessen Verwendung durch die SGS-Gremien und Mitglieder.

Der Vorstand kann Kompetenzen und Vertretungsmandate an Geschäftsstelle, Beauftragte, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Regionalgruppen delegieren. Einzelheiten über Vorstandsarbeit, Kompetenzdelegation, Zeichnungsberechtigung, Entschädigungs- und Spesenregelungen sind in der Geschäftsordnung enthalten.

Art. 25: Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstands und legt dem Vorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ab. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in Geschäftsordnung und Pflichtenheften festlegt.

Art. 26: Kommissionen, Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen bestellen und auflösen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 27: Regionalgruppen

Der Vorstand anerkennt, fördert und koordiniert Regionalgruppen. Ihre Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 28: Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine fachlich ausgewiesene, externe Kontrollstelle für eine Periode von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und liefert der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab. Sie überwacht ferner schriftliche Abstimmungen.

Art. 29: Einnahmen

Die SGS beschafft ihre Mittel durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Gebühren, Erlöse aus Dienstleistungen, Spenden und andere Einnahmen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Aktivmitglieder CHF 400 und für Mitglieder in Ausbildung und Passivmitglieder CHF 200 pro Jahr.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 30: Haftung

Für die Verbindlichkeit der SGS haftet ausschliesslich deren Vermögen.

Art. 31: Statutenänderungen

Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 32: Auflösung der SGS

Für die Auflösung der SGS bedarf es einer Mehrheit von 3/4 (Dreivierteln) aller Mitglieder. Das Gesellschaftsvermögen ist für Bestrebungen und Zwecke im Sinne des Gesellschaftszweckes zu verwenden.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 14. März 2009 angenommen worden.